

Vorbemerkungen zur Internetversion des Gutachtens

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich von dem Originalgutachten nur dadurch, dass sie keine Anlagen enthält.

Auf Grund des Umstandes, dass auch ein Schreibschutz elektronischer Dokumente keine abschließende Sicherheit darstellt, wird für die authentische Wiedergabe des vorliegenden Gutachtens in elektronischer Form sowie als Ausdruck, keine Haftung übernommen.

Das vollständige Gutachten können Sie nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marl, Adolf-Grimme-Straße 3, 45768 Marl, Telefon: (0 23 65) 513 - 0, einsehen.

DIPL.-ING. (FH) VOLKER RÜPING

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN
UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN



Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping – Hülssstraße 111 – 45772 Marl

Amtsgericht Marl
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Abteilung 032
Postfach 11 60
45741 Marl

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping
Hülssstraße 111
45772 Marl
Telefon: 02365 2045425
E-Mail: info@rueping.eu
Web: www.rueping.eu

Geschäftsnummer: 032 K 039/25
Gutachtennummer: 2025-11-074

Marl, den 21. Juli 2026

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks Gemarkung Marl, Flur 116, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 104 in 45770 Marl.



Der Verkehrswert des Bewertungsobjektes wurde zum Stichtag 19.05.2026 ermittelt mit rd.

278.000,00 €

(in Worten: zweihundertachtundsiebzigtausend Euro).

Nicht besichtigt werden konnte die Gewerbeeinheit im Erdgeschoss. Für die unvollständige Innenbesichtigung wird ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 54 Seiten zzgl. 7 Anlagen mit insgesamt 38 Seiten. Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben.....	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt.....	4
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer.....	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung.....	4
2	Grund- und Bodenbeschreibung.....	6
2.1	Lage.....	6
2.1.1	Großräumige Lage.....	6
2.1.2	Kleinräumige Lage.....	7
2.2	Gestalt und Form.....	8
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	8
2.4	Privatrechtliche Situation.....	9
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation.....	10
2.5.1	Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz.....	10
2.5.2	Bauplanungsrecht.....	10
2.5.3	Bauordnungsrecht.....	10
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation.....	11
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen.....	11
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen.....	12
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung.....	12
3.2	Wohn- und Geschäftshaus.....	12
3.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht.....	12
3.2.2	Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung.....	12
3.2.3	Ausführung und Ausstattung.....	13
3.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung.....	15
3.2.5	Besondere Bauteile/Einrichtungen.....	15
3.2.6	Beschreibung der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss.....	15
3.2.7	Beschreibung der Wohneinheit im Ober- und Dachgeschoss.....	15
3.3	Garage.....	18
3.3.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht.....	18
3.3.2	Ausführung und Ausstattung.....	18
3.3.3	Allgemeine technische Gebäudeausstattung.....	18
3.3.4	Besondere Bauteile/Einrichtungen.....	18
3.3.5	Beschreibung der Nutzeinheit.....	19
3.4	Außenanlagen.....	19
3.5	Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung.....	19
3.5.1	Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau.....	19
3.5.2	Wirtschaftliche Wertminderung der Wohn- und Nutzeinheit.....	20
3.5.3	Wertminderung durch die Abstandsflächenbaulast.....	20
4	Ermittlung des Verkehrswerts.....	21
4.1	Grundstücksdaten.....	21
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung.....	21
4.2.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren.....	21
4.2.2	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren.....	22
4.2.3	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung.....	23
4.2.4	Bewertung des Grundstücks.....	23
4.3	Bodenwertermittlung.....	25
4.3.1	Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale.....	25
4.3.2	Ermittlung des Bodenwerts.....	25
4.4	Gebäudealter, Gesamt- und Restnutzungsdauer.....	27
4.5	Sachwertermittlung.....	31
4.5.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	31
4.5.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe.....	32
4.5.3	Sachwertberechnung.....	35
4.5.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung.....	37

4.6	Ertragswertermittlung	42
4.6.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	42
4.6.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	42
4.6.3	Ertragswertberechnung	45
4.6.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	46
4.7	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	49
4.7.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	49
4.7.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	49
4.7.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	49
4.7.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	49
4.7.5	Verkehrswert	50
5	Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen	52
5.1	Verwendete Wertermittlungsliteratur	52
5.2	Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen	52
5.3	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	52
6	Verzeichnis der Anlagen	54

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Bewertungsgegenstand:	Bewertet werden soll ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebautes Grundstück.	
Objektadresse:	Bergstraße 104 45770 Marl	
Grundbuchangaben:	Grundbuch von:	Marl
	Blatt-Nr.:	2117
	Laufende Nr. des Grundstücks:	2
	Gemarkung:	Marl
	Flur:	116
	Flurstück:	266
	Wirtschaftsart:	Gebäude- und Freifläche
	Lage:	Bergstraße 104
	Größe:	508 m ²

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber:	Amtsgericht Marl Adolf-Grimme-Straße 3 45768 Marl
	Auftrag vom 24. November 2025
Eigentümer: (laut Grundbuch)	Dieses Gutachten ist aus Datenschutzgründen anonymisiert. Angaben zu den Eigentümern wurden ausschließlich in einem gesonderten Anschreiben dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt.

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung

Grund der Gutachtenerstellung:	Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung	
Derzeitige Nutzung:	In dem Bewertungsobjekt befinden sich im Erdgeschoss eine Gewerbereinheit und in den Obergeschossen eine Wohneinheit.	
Nachfolgenutzung:	Die derzeitige Nutzung zu Wohn- und Gewerbebezwecken wird auch als Folgenutzung angesehen.	
Wertermittlungsstichtag:	19. Mai 2026	
Tage der Ortsbesichtigungen:	21. April 2026 19. Mai 2026	
Dauer der Ortsbesichtigungen:	<u>21. April 2026</u>	
	Beginn:	10.00 Uhr
	Ende:	10.15 Uhr
	<u>19. Mai 2026</u>	
	Beginn:	13.00 Uhr
	Ende:	14.20 Uhr

Anmerkungen zu den Ortsterminen: Beim Ortstermin konnten nicht alle Räumlichkeiten besichtigt werden.

Nicht besichtigt werden konnte die Gewerbeeinheit im Erdgeschoss.

Für die fehlende Innenbesichtigung wird ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Teilnehmer an den Ortsterminen: Zum ersten Ortstermin war nur der Sachverständige Volker Rüping anwesend.

Zum zweiten Ortstermin waren die Eigentümer sowie der Sachverständige Volker Rüping anwesend.

Herangezogene Unterlagen,
Erkundigungen, Informationen:

- Auszug aus der Straßenkarte des Falk Stadtatlas® Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:150000)
- Auszug aus dem Stadtplan des Falk Stadtatlas® Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:20000)
- Auszug aus der Flurkarte des Kreises Recklinghausen für die Stadt Marl vom 22.01.2026
- beglaubigter Ausdruck des Grundbuchblattes von Marl Blatt 2117, Seiten 1 – 12 von 12, vom 22.10.2025 mit letzter Änderung vom 22.10.2025
- vier Bauakten vom Bauordnungsamt der Stadt Marl
- Bauzeichnungen (Ansichten, Grundrisse, Schnitt) aus vorgenannten Bauakten
- Grundstücksmarktbericht 2026 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl
- Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Marl, Stand 01.04.2026 (derzeitig aktueller Stand)
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Marl vom 16.01.2026
- Auskunft aus dem Altlastenkataster des Fachdienstes Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - des Kreises Recklinghausen vom 16.01.2026
- Auskunft zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Zentralen Betriebshofes, Abteilung Erschließungs- und Ausbaubeiträge der Stadt Marl vom 16.01.2026
- erf. Informationen aus eigenen Datensammlungen

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen	
Kreis:	Recklinghausen	
Lage:	Marl liegt am Nordrand des Ruhrgebietes und südlich des Münsterlandes. In der Stadt werden alljährlich die Adolf-Grimme-Filmpreise vergeben. Wirtschaftlich ist die Stadt geprägt durch eine große Ansiedlung des Chemieparks Marl und eines bereits stillgelegten Steinkohlenbergwerks (Verbundbergwerk Auguste-Victoria/Blumenthal).	
Ort und Einwohnerzahl:	Die Stadt Marl hat ca. 88.000 Einwohner.	
Flächenausdehnung:	Marl, gesamt:	(87,6 km ²)
Wirtschaft:	Die Wirtschaft in Marl ist wie das übrige Ruhrgebiet, stark geprägt von dem derzeit stattfindenden Strukturwandel. Die beschäftigungsstärksten Unternehmen kommen aus den Bereichen Chemie und Logistik.	
Theater/Museen:	In Marl bietet u. a. das Theater ein sehr abwechslungsreiches Programm. Am Rathaus befindet sich das Skulpturenmuseum Glaskasten, in dem überwiegend zeitgenössische Kunst ausstellt wird. Im Volkspark befindet sich die restaurierte Wassermühle aus dem 17. Jahrhundert, die derzeit als Heimatmuseum genutzt wird.	
Naherholung/Freizeit:	Im Stadtteil Alt-Marl befindet sich der Volkspark mit Teichanlagen, dem Guido-Heiland-Bad, einer Reithalle und einer Tennisanlage. Ein weiteres Freibad befindet sich im Ortsteil Marl-Hüls.	
Bildung:	In Marl sind Schulen aller Art zu finden. Angefangen von Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich auch Gymnasien, Gesamtschulen sowie Sonder- und Förderschulen im Stadtgebiet. Die Aus- und Weiterbildung wird durch verschiedene andere Schulen wie z. B. dem Hans-Böckler Berufskolleg abgerundet.	
Überörtliche Anbindung/Entfernungen: (vgl. Anlage 1)		
Nächstgelegene größere Orte:	Recklinghausen	(ca. 10 km entfernt)
	Bochum	(ca. 24 km entfernt)
	Dortmund	(ca. 42 km entfernt)
	Essen	(ca. 33 km entfernt)
	Münster	(ca. 56 km entfernt)

Landeshauptstadt:	Düsseldorf	(ca. 74 km entfernt)
Autobahnzufahrt:	BAB 43 Richtung Münster bzw. Wuppertal Auffahrt Marl-Sinsen	(ca. 5 km entfernt)
	BAB 52 Richtung Münster bzw. Essen Auffahrt Marl-Zentrum	(ca. 3 km entfernt)
Bahnhof:	Anschlussstelle Marl-Sinsen Anschlussstelle Marl-Mitte	(ca. 4 km entfernt) (ca. 2 km entfernt)
Flughafen:	Dortmund-Wickede Düsseldorf Rhein-Ruhr	(ca. 52 km entfernt) (ca. 65 km entfernt)

2.1.2 Kleinräumige Lage

Innerörtliche Lage: (vgl. Anlage 2)	Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil Drewer-Nord. Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in fußläufiger Entfernung auf der Bergstraße, der Hülstraße und dem Lipper Weg.
Öffentliche Verkehrsmittel:	Eine Haltestelle des ÖPNV mehrerer Linien befindet sich auf der Bergstraße in unmittelbarer Nähe. Auf der Fahrstrecke befinden sich zudem mehrere Umsteigemöglichkeiten zur Erreichbarkeit anderer Ortsteile oder Nachbarstädte.
Wohn- und Geschäftslage:	normale, innerstädtische Wohnlage, normale Geschäftslage
Art der Bebauung und Nutzung in der Straße und im Ortsteil:	überwiegend Mischnutzung in offener, zwei- bis viergeschossiger Bauweise
Beeinträchtigungen/Immissionen:	Nach Einsicht in die Lärmkartierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de) liegen zum Bewertungsobjekt nur Lärmdaten des <i>Straßenverkehrs</i> und <i>Schiene (Bund) 24h-Pegel</i> vor. Für die Lärmkarten, <i>Schiene (Sonstige) 24h-Pegel</i> , <i>Flugverkehr</i> und <i>Industrie</i> liegen keine Daten in der unmittelbaren Nähe des Bewertungsobjektes vor. Demnach liegt der Lärmpegel durch <i>Straßenlärm</i> und <i>Schiene (Bund) 24h-Pegel</i> bei 70 bis 74 dB. Das Bewertungsobjekt befindet sich etwa mittig in der Bodenrichtwertzone. Bei den Ortsbesichtigungen wurden insgesamt keine Auffälligkeiten festgestellt. Das Verkehrsaufkommen wurde vom ortskundigen Sachverständigen als normal für eine stark befahrene Hauptverkehrsstraße eingeordnet. Eine Wertanpassung des Bodenrichtwertes wird daher nicht für angemessen erachtet. Es wird unterstellt, dass der Werteinfluss der Immissionen durch vorangegangene Verkäufe in der Lage bereits im Bodenrichtwert eingeflossen ist.
Topographie:	eben

2.2 Gestalt und Form

Straßenfront: (siehe Anlage 3, Seite 1)	ca. 7,20 m
Grundstücksgröße:	Flurstück 266: 508 m ² (nachfolgend Bewertungsflurstück genannt)
	Die Angabe der Flurstücksgröße im Grundbuchblatt stimmt mit der des Liegenschaftskatasters überein.
Grundstücksform:	nahezu rechteckige Grundstücksform

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart, Ausbau:	verkehrsreiche Hauptstraße
	Fahrbahn mit Schwarzdecke befestigt. Auf der Seite des Wertermittlungsobjektes sind Parkbuchten und gegenüber ist ein Parkplatz eines Lebensmittelgeschäftes vorhanden.
	Gehwege sind beidseitig vorhanden und mit Rechteckpflaster befestigt.
	Die Straßenbegrünung besteht überwiegend aus mittelalten Lindenbäumen.
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	Stromanschluss Frisch- und Abwasser Gas aus öffentlicher Versorgung Telefon-Festnetzverbindung
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Grenzbebauung zur Nachbarbebauung und öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	Es wird ein normal tragfähiger Baugrund unterstellt.
Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.
Bergbaubedingte Einwirkungen:	Das Bewertungsobjekt liegt in einem Gebiet in dem der Bergbau umgegangen ist. Alle untertägigen Abbautätigkeiten wurden jedoch bereits vor Jahrzehnten eingestellt.
	Aus der Kartierung von Abbautätigkeiten der RAG (Ruhrkohle-Aktiengesellschaft) konnte im Internet unter Bürgerinformationsdienst
	https://geodaten.rag.de/mapapps/resources/apps/bid/index.html?lang=de
	festgestellt werden, dass zumindest im Einwirkungsbereich des Bewertungsobjektes kein Kohleabbau mehr seit dem Jahr 1969 erfolgte. Vorangegangene Abbautätigkeiten sind jedoch unbekannt.

Bergbaubedingte Einwirkungen (Schieflagen, Rissbildungen o. ä.) wurden bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt. Ein Bergschadenminderwertverzicht ist im Grundbuchblatt nicht eingetragen.

Sofern Bergschäden festgestellt werden, sind diese dem Betreiber oder dem Rechtsnachfolger anzuzeigen. In der Wertermittlung wird davon ausgegangen, dass größere Bergschäden wertneutral beseitigt werden.

Bei kleineren Bergschäden (z.B. leichte Rissbildung und geringe Schieflagen) wird in ehemaligen Abbaugebieten davon ausgegangen, dass diese Einwirkungen mit in die Bodenrichtwerte eingeflossen sind.

2.4 Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Eine beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch von Marl, Blatt 2117, Seiten 1 – 12 von 12 vom 22.10.2025 mit letzter Änderung vom 22.10.2025 wurde vom Sachverständigen eingesehen.

Eintragungen im Bestandsverzeichnis:

Die Eintragung lfd. Nr. 1 wurde gelöscht.

Lfd. Nr. 2

Grundstück Gemarkung Marl, Flur 116, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 104, Größe 508 m²

Eintragungen in Abteilung II:

Die Eintragungen lfd. Nrn. 1, 2, 3, 4 zu 2 wurden gelöscht.

Lfd. Nr. 5 zu 2

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Marl, 32 K 39/25). Eingetragen am 22.10.2025.

Alle in Abteilung II vorgenommenen Eintragungen werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Abhängig von der grundbuchlichen Rangposition der Rechte ist es möglich, dass mit dem Zuschlag alle im Grundbuch eingetragenen Rechte erlöschen, dem Ersteher die Immobilie also (im Grundbuch) lastenfrei übertragen wird.

Es kann aber auch vorkommen, dass alle oder einzelne Rechte in Abteilung II und III bestehen bleiben. Ob und welche Rechte im Grundbuch bestehen bleiben, stellt das Gericht im Versteigerungstermin fest. Wenn Rechte bestehen bleiben, gehen die Verpflichtungen hieraus mit der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher über.

Die kursiv gestellten Textteile sind Anmerkungen des Sachverständigen.

Anmerkungen zu Abt. III:	Eventuell in Abteilung III eingetragene Grundpfandrechte sind in diesem Gutachten weder aufgeführt noch bei der Bewertung berücksichtigt.
Bodenordnungsverfahren:	Das Grundstück ist zum Wertermittlungsstichtag in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.
Nicht eingetragene Rechte und Lasten:	Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen) sind nicht bekannt.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten:	Nach Auskunft des Fachdienstes Umwelt – untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Recklinghausen vom 16.01.2025 ist das Bewertungsflurstück nicht im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen verzeichnet (vgl. Anlage 7, Seite 1).
Baulasten:	Im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Marl ist zu dem Bewertungsgrundstück mit Stand 16.01.2025 eine Eintragung (Abstandsflächenbaulast) vorhanden. (vgl. Anlage 7, Seiten 2 bis 4). Der Werteeinfluss wird als boG gesondert berücksichtigt (vgl. Abschnitt 3.5.3).
Denkmalschutz:	Ein Denkmalschutz besteht nicht.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Darstellung im Flächennutzungsplan:	Die Fläche des Bewertungsobjektes ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.
Festsetzungen im Bebauungsplan:	Im Bereich des Bewertungsobjektes liegt zum Wertermittlungsstichtag kein gültiger Bebauungsplan vor. Die Bewertung erfolgt nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Nähere Informationen zum aktuell gültigen Bauplanungsrecht können im Internet unter www.regioplaner.de eingesehen, oder beim Planungsamt der Stadt angefragt werden.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht

Anmerkung:	Die Wertermittlung wurde auf Grundlage der vorliegenden Bauunterlagen und nach Ortsbesichtigung durchgeführt. Es wurden vier Bauakten vom Sachverständigen eingesehen. Demnach wird gemäß: • Bauschein Nr. 14 vom 09. November 1936 zur Errichtung eines Doppelhauses • Bauschein Nr. 24 vom 01. Februar 1954 zum Einbau eines Ladenlokals
------------	--

- Bauschein Nr. 556 vom 20. Oktober 1955 zur Errichtung einer Autogarage
- Bauschein Nr. 560 vom 08. November 1973 zum Umbau der Schaufenster
- Bauschein Nr. 644 vom 24. Oktober 1977 zum Umbau des vorhandenen Wohnhauses und Erweiterung durch einen zweigeschossigen Anbau
- Genehmigung Nr. 6322860309 vom 15. Mai 1986 zur Nutzungsänderung zum Kosmetikstudio vormals Büro und Anbringung von drei Werbeanlagen
- Baugenehmigung Nr. 63-00506-01-20 vom 30. März 2001 zum Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Gauben
- Baugenehmigung Nr. 63-00909-01-20 vom 08. Juni 2001 zur Errichtung eines Balkons im Obergeschoss des vorhandenen Wohnhauses sowie Erweiterung der vorhandenen Pkw-Garage

die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen unterstellt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): Das Grundstück ist in der Wertigkeit des baureifen Landes einzustufen.

Beitrags- und Abgabensituation: Nach Auskunft des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl vom 16.01.2025 ist das Bewertungsgrundstück als beitrags- und abgabefrei anzusehen (vgl. Anlage 7, Seite 5).

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibung(en) sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Nachvollziehbarkeit der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen aufgeführt. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die energetischen Eigenschaften werden bei der Bestimmung von Modernisierungsgrad und Gebäudestandard unter Würdigung der energetisch relevanten Angaben zum Gebäude berücksichtigt. Darüberhinausgehende Besonderheiten werden – sofern wertrelevant – über objektspezifisch angepasste Marktdaten, einer zusätzlichen Marktanpassung und/oder als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal einbezogen.

Energetische Nachrüstungen wurden insoweit geprüft und in die Wertermittlung mit aufgenommen, wie sie sich aus gesetzlichen Vorgaben (insbesondere aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)) zum Wertermittlungsstichtag ergeben haben und beim Ortstermin feststellbar waren. Sofern die Zugänglichkeit eingeschränkt oder nicht möglich war, wurden plausible Annahmen aufgrund des Baujahrs und/oder durchgeführten Modernisierungen getroffen.

3.2 Wohn- und Geschäftshaus

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes:	zweigeschossiges Gebäude einseitig angebaut ausgeführt Das Gebäude ist voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist voll ausgebaut.
Baujahr:	Hauptgebäude 1936, zweigeschossiger Anbau 1977
Fiktives Baujahr	Unter Berücksichtigung der Modernisierungen wurde ein mittleres fiktives Baujahr 1973 ermittelt (vgl. Abschnitt 4.4).
Außenansicht:	Putzfassade

3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung

Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung:	• Die Haustür wurde 2025 erneuert. • Das Treppenhaus wurde renoviert. • Das Dachgeschoss wurde 2001 ausgebaut. • Die Wohnräume der Wohneinheit wurden in den letzten Jahren modernisiert.
---	---

Vorgenannte Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nach Auskunft der Eigentümer wurden in den letzten Jahren rd. 90.000 € (einschl. Einbauküche 17.000 €) in die Sanierung der Wohneinheit investiert.

Energieeffizienz: Ein aktuell gültiger Energieausweis lag zur Wertermittlung nicht vor.

3.2.3 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen) gemäß Baubeschreibung und Ortsbesichtigung

Konstruktionsart: konventionelle Bauweise

Fundamente: Stampf- oder Stahlbetonbeton

KG-Sohle: Beton

Kellermauerwerk: Mauerwerk

Erd- und Obergeschossmauerwerk: Mauerwerk

Decken: Ortbetondecke über KG, sonst Holzbalkendecken im Altbau und Stahlbetondecken des Anbaus aus dem Jahr 1977

Dacheindeckung: Pfannendeckung

Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

- Kellerflur
- straßenseitiger Kellerraum
- Waschküche mit Heizung
- Vorratskeller

Erdgeschoss:

Gewerbenutzung:

- Laden, vorne
- Diele
- Abstellraum
- WC
- Laden, hinten
- Lager
- Bad/WC

Obergeschoss:

Wohnnutzung:

- Diele
- Flur
- Schlafen
- Abstellraum
- Bad
- Küche
- Wohnen
- Balkon

Dachgeschoss:

Wohnnutzung:

- Flur
- Kind 1

- Bad
- Kind 2
- Eltern

Keller

Bodenbeläge:	Estrich, tlw. Kleinmosaikfliesen
Wandbekleidungen:	grober Putz mit Anstrich (weiß), tlw. Fliesen in der Waschküche
Deckenbekleidungen:	Ortbetondecke mit Anstrich (weiß)
Fenster:	Stahlgitterfenster mit Einfachverglasung
Türen:	einfache Holzbrettertüren

Treppenhaus

Bodenbeläge:	Treppe vom EG bis KG als Betontreppe mit Betonanstrich (grau) Bodenbelag im Eingangsbereich mit Fliesen (grauweiß meliert) Treppe vom EG bis DG als Holztreppe tlw. mit Anstrich (weiß)
Wandbekleidungen:	Putz mit Anstrich (grau und weiß)
Deckenbekleidungen:	Putz oder GK mit Anstrich (weiß)
Geländer:	Holzgeländer, tlw. mit Anstrich (weiß)

Dach

Dachkonstruktion:	Holztragkonstruktion
Dachform:	Satteldach mit einer großen Dachgaube
Dacheindeckung:	Pfannendeckung
Regenentwässerung:	Dachrinnen und Fallleitungen aus Zinkblech

Fenster und Türen

Fenster:	Fenster aus Kunststoffprofilen mit Zweifachverglasung und Drehkippschließern tlw. aus den 80er Jahren oder 2001 Rollläden: Kunststoff (grau) tlw. mit el. Antrieben bzw. Handgurtwicklern Fensterbänke innen: Marmor, beschichtete Spanplatten oder Fliesen Fensterbänke außen: Putz, Granit, Profilblech einfachverglaste Holzfenster im Treppenhaus und WC Glasbausteine im Keller und Erdgeschoss
Hauseingangstür:	verglaste Aluminiumhaustür (grau) mit Edelstahl-Stangengriff
Innentüren:	Holztüren mit Holzzargen (hellgrau, Holzoptik), normale Qualität und Ausführung

3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Frischwasserversorgung und Abwasserinstallation

Frischwasserversorgung: Zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallation: Ableitung ins kommunale Abwasserleitungssystem

Heizung und Warmwasserversorgung

Heizung: Gas-Heizkessel mit Warmwasserspeicher Fabrikat Vaillant in der Waschküche installiert

Die Beheizung erfolgt über Flachheizkörper mit Thermostatventilen. Im Bad im OG ist ein Handtuchheizkörper installiert.

Warmwasserversorgung: Die Warmwasserbereitung erfolgt zentral aus der Heizungsanlage.

3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Bauteile:

- Kelleraußentreppe
- Eingangsüberdachung
- Markise am Laden
- Markise am Balkon
- Holzbalkon
- Dachgaube

Besondere Einrichtungen: keine festgestellt

Die in vorgenannter Punktaufstellung aufgeführten besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

3.2.6 Beschreibung der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss

Von der Gewerbeeinheit lag keine Nutzflächenberechnung vor, daher wurde die Nutzflächenberechnung aus den bemaßten Bauzeichnungen ermittelt (vgl. Anlage 6, Seite 2). Demnach beträgt die Nutzfläche 49,64 m².

Eine Innenbesichtigung konnte nicht vorgenommen werden. In der Wertermittlung wird ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

3.2.7 Beschreibung der Wohneinheit im Ober- und Dachgeschoss

Von der Wohneinheit lag keine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde bei der Ortsbesichtigung ein örtliches Aufmaß angefertigt (vgl. Anlage 6, Seite 3). Demnach beträgt die Wohnfläche 111,93 m².

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Diele und Flur im OG:

Bodenbeläge:	Laminat (hellgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Anstrich (weiß/silber)
Deckenbekleidungen:	GK mit Anstrich (weiß)

Schlafen im OG:

Bodenbeläge:	Laminat (hellgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Strukturtapete und Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	einfache Deckenvertäfelung (weiß)

Abstellraum im OG:

Bodenbeläge:	Laminat (braun)
Wandbekleidungen:	Putz mit Tapete (weiß)
Deckenbekleidungen:	GK mit Tapete (weiß)

Bad im OG:

Bodenbeläge:	Fliesen (kobaltblau meliert)
Wandbekleidungen:	Fliesen, raumhoch (weiß) mit Borde
Deckenbekleidungen:	einfache Paneeldecke (weiß)

Küche im OG:

Bodenbeläge:	Feinsteinzeug (schwarzweiß)
Wandbekleidungen:	Fliesenspiegel aus Feinsteinzeug (schwarzweiß), sonst GK mit Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	GK mit Anstrich (weiß)

Wohnen im OG:

Bodenbeläge:	Laminat (hellgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Anstrich (weiß/silber)
Deckenbekleidungen:	abgehängte GK-Decke mit indirekter Beleuchtung

Balkon im OG:

Bodenbeläge:	Kunststoffpaneele in Holzoptik
Wandbekleidungen:	Holzgeländer
Deckenbekleidungen:	Markise, manuell

Flur im DG:

Bodenbeläge:	Fliesen (terracotta)
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	GK mit Raufasertapete, Deckenfrieze und Anstrich (weiß)

Kind 1 im DG:

Bodenbeläge:	Laminat (hellgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	GK mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Bad im DG:

Bodenbeläge:	Granit (schwarzgrau)
Wandbekleidungen:	Marmor, raumhoch (hellgrau)
Deckenbekleidungen:	GK mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Kind 2 im DG:

Bodenbeläge:	Laminat (hellgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	GK mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Eltern im DG:

Bodenbeläge:	Laminat (hellgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	GK mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation:

normale Ausstattung, Sicherungskasten mit Kippsicherungen und FI-Schalter, ausreichende Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen, Telefonfestnetzanschluss vorhanden

Sanitäre Installation:

WC im Treppenhaus im EG:

1 x stehendes WC mit Aufbauspülkasten (Kunststoff)

1 x kl. Handwaschbecken

einfache Ausstattung und Qualität, weiße Sanitärobjekte, verchromte Garnituren

Bad der Wohneinheit im OG:

1 x stehendes WC mit Aufbauspülkasten (Kunststoff)

1 x Handwaschbecken

1 x Badewanne

normale Ausstattung und Qualität, weiße Sanitärobjekte, verchromte Garnituren

Bad der Wohneinheit im DG:

1 x stehendes WC mit Aufbauspülkasten (Kunststoff)

1 x Handwaschbecken

1 x Dusche mit einfacher Alukabine und Klarglasverglasung

normale Ausstattung und Qualität, weiße Sanitärobjekte, verchromte Garnituren

Küchenausstattung als Zubehör gemäß § 97 BGB

Küchenausstattung:

In der Küche ist eine Einbauküche vorhanden. Die Einbauküche wird als Zubehör gemäß § 97 BGB bewertet und ist im Verkehrswert nicht enthalten.

Die Küche wurde laut der Eigentümerin im Jahr 2025 eingebaut. Die Herstellungskosten wurden mit 17.000 € angegeben.

Die Einbauküche hat folgende integrierte funktionstüchtige Elektrogeräte:

- Induktionskochfeld
- Backofen
- Mikrowelle
- Kühl-Gefrierkombination
- Spülmaschine
- Dunstabzugshaube

Bei der Einbauküche wird der Zeitwert auf rd. **13.000,00 €** geschätzt.

Im Nebenraum der Garage befindet sich ebenfalls eine Einbauküche.

Die Einbauküche hat folgende integrierte funktionstüchtige Elektrogeräte:

- Cerankochfeld
- Backofen
- Spülmaschine

Das Alter ist unbekannt.

Bei der Einbauküche wird der Zeitwert auf rd. **3.000,00 €** geschätzt.

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Belichtung und Besonnung: normal

3.3 Garage

3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art der Gebäude: eingeschossiges Gebäude, als normale Einzelgarage mit zusätzlichem Raum. Die Garage ist nicht unterkellert. Das Dach ist als Flachdach mit Bitumendachabdichtung ausgeführt.

Baujahr: 1955, Anbau 2001

Außenansicht: Putzfassade

3.3.2 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken)

Konstruktionsart: konventionelle Bauweise

Fundamente: unbekannt, bauzeittypisch ist Stampfbeton

Außenmauerwerk: Mauerwerk mit Putz

Türen, Fenster und Tore

Türen: zwei Kunststoffrahmentüren (weiß) mit zweifachverglasten Glasausschnitten

Fenster: Kunststofffenster (weiß/grau) mit Zweifachverglasung

Tore: ungedämmtes Stahlschwingtor (handbetätigt)

3.3.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Elektro, Heizung und Wasserversorgung

Elektroinstallation: normale Installation auf und unter Putz

Heizung: keine festgestellt

Wasserversorgung: Kalt- und Warmwasser vorhanden

3.3.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Bauteile: keine festgestellt

Besondere Einrichtungen: keine festgestellt

Küchenausstattung als Zubehör gemäß § 97 BGB

Küchenausstattung: In dem Nebenraum der Garage ist eine Einbauküche vorhanden. Die Einbauküche wird als Zubehör gemäß § 97 BGB bewertet und ist im Verkehrswert nicht enthalten.

Die Einbauküche hat folgende integrierte funktionstüchtige Elektrogeräte:

- Cerankochfeld
- Backofen
- Spülmaschine

Bei der Einbauküche wird der Zeitwert auf rd. **3.000,00 €** geschätzt.

3.3.5 Beschreibung der Nutzeinheit

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Garage:

Bodenbeläge:	Estrich (grau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	Putz oder GK mit Anstrich (weiß)

Nebenraum:

Bodenbeläge:	Laminat (grau meliert)
Wandbekleidungen:	Holzverkleidung, tlw. Fliesen oder Mauerwerk mit Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	Holzbalkendecke

3.4 Außenanlagen

Ein Vorgarten ist nicht vorhanden. Das Wohn- und Geschäftshaus grenzt direkt an die öffentlichen Verkehrsflächen an.

Die Zuwegung des Grundstücks ist einschl. der Freiflächen vor der Garage mit Betonpflaster (grau) befestigt.

Der rückwärtige Garten besteht überwiegend aus einer großflächigen Rasenfläche und befestigten Wegeflächen (Betonplatten) und umlaufenden Pflanzbeeten.

Die Einfriedung besteht überwiegend aus Holz-Lamellenzaunelementen.

Die Außenanlagen wurden insgesamt einfach gestaltet.

3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung

3.5.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau

Am Tage der Ortsbesichtigung konnten folgende Beanstandungen durch zerstörungsfreie Sichtprüfung festgestellt werden:

Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau:	• An der Außenfassade sind Putzschäden mit vereinzelten Wandrissen erkennbar. • In den Sanitärräumen sind allg. Gebrauchsspuren erkennbar. • Die Innenbesichtigung der Gewerbeeinheit konnte nicht durchgeführt werden.
--	---

Die vorgenannten Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionstüchtigkeit und fachgerechte Erstellung der außer Betrieb befindlichen Installationen wird unterstellt.

Bauschäden, die auf Bergsenkungen, Veränderung des Grundwasserspiegels oder sonstige bergbaubedingte Auswirkungen zurückzuführen sind, wurden nicht festgestellt.

3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung der Wohn- und Nutzereinheit

Wirtschaftliche Wertminderung: Für die vorgenannten Baumängel/Bauschäden wurde nach sachverständiger Schätzung ein **Wertabschlag in Höhe von rd. 10.000,00 €** angesetzt.

Die vorgenannte Summe wird als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) wertmindernd in Ansatz gebracht.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten kann deutlich von dem hier angegebenen Wertabschlag abweichen, weil Materialbemusterungen, Abweichungen bei der Ausführung bzw. Einbringen von Eigenleistungen und aktuelle Marktsituationen nicht berücksichtigt werden können. Zudem können bei der zerstörungsfreien Sichtprüfung verdeckte Baumängel bzw. Bauschäden durch Mobiliar oder sonstige Bauteile unerkannt geblieben sein.

Gebäudezustand: Der bauliche Zustand ist insgesamt als durchschnittlich für die Altersgruppe anzusehen.

Es ist ein moderater Unterhaltungsstau erkennbar.

3.5.3 Wertminderung durch die Abstandsflächenbaulast

Eine Teilfläche des Bewertungsgrundstücks ist an der Nordseite des Wohn- und Geschäftshauses über eine Fläche von 6,48 m x 3,00 m mit einer Abstandsflächenbaulast vom Nachbargrundstück ausgehend belastet (vgl. Anlage 7, Seiten 2 bis 4).

Die Baulast war erforderlich, weil auf dem Nachbargrundstück ein Anbau errichtet wurde. Die Baulast ist nur öffentlich-rechtlich eingetragen. Eine privatrechtliche Eintragung im Grundbuch wurde nicht vorgenommen. Auch ohne dingliche Sicherung bewirkt die Baulast eine Wertminderung des belasteten Grundstücks.

Üblicherweise kann die Wertminderung durch die Baulast mittels einer GFZ-Anpassung festgestellt werden. Die GFZ-Anpassung ist jedoch hier nicht möglich, weil das Bewertungsobjekt nicht den Vorgaben eines Bebauungsplanes (Baugrenzen) unterliegt, sondern sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) befindet.

Nach Auffassung des Sachverständigen ist das Bewertungsgrundstück unter Einhaltung eventueller Brandschutzauflagen in gleicher Tiefe bebaubar, wie das Nachbargrundstück Bergstraße 102. Die Einschränkungen werden jedoch durch die eigene Garage hervorgerufen, die versetzt werden müsste.

Aufgrund der Unwägbarkeiten wird der Werteinfluss der Baulast bei 5 bis 15 % der von der Baulast belasteten Fläche (Mittelwert 10 %) bewertet.

Wertminderung = 6,48 m x 3,00 m x 260,00 €/m² x 0,10 = 505,44 €, somit **rd. 500,00 €**.

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaute Grundstück Gemarkung Marl, Flur 116, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 104 in 45770 Marl zum Wertermittlungsstichtag 19.05.2026 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 104

Grundbuch Marl	Blatt 2117	lfd. Nr.: 2	
Gemarkung Marl	Flur 116	Flurstück 266	Fläche: 508 m ²

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

4.2.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 21) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: die geeignetesten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der *Art des Wertermittlungsobjekts*, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

Die in der ImmoWertV geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland – wie nachfolgend noch ausgeführt wird – grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die Begründung der Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehen üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten Untersuchungsweges.

Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der „Nachvollziehbarkeit“ dieses Verkehrswertgutachtens.

4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. §194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die wahrscheinlichste Grundstücksnutzung nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten und Marktanpassungsfaktoren (i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantierenden Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

Vergleichswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten – Vergleichskaufpreisverfahren oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) – Vergleichsfaktorverfahren

Ertragswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze

vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktübliche Mieten

Sachwertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren

vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungswertermittlung

Hinweis:

Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im Geschäftsverkehr vorrangig an allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 40 Abs. 5 ImmoWertV 21).

Für die anstehende Bewertung liegt ein geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d.h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. nachfolgender Abschnitt „Bodenwertermittlung“ dieses Gutachtens).

4.2.4 Bewertung des Grundstücks

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV 21 vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV 21); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte („erforderliche Daten“ der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV 21) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Hinweis:

(Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen „erforderlichen Daten“ ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhaushausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlte oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren (gem. §§ 24 – 26 ImmoWertV 21) herangezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens sind, dass

- a) eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- b) die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte
oder
- c) i.S.d. § 20 ImmoWertV 21 geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z.B. hinreichend definierte Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum)
sowie
- d) Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag gegeben sind.

Die Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil keine hinreichende Anzahl geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch keine hinreichend differenziert beschriebenen Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um kein typisches Renditeobjekt handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Dies wird wie folgt begründet:

- Auch bei mit dem Bewertungsobjekt vergleichbaren Grundstücken kalkuliert der Erwerber die Rendite seines Objekts, z.B. die eingesparte Miete, die eingesparten Steuern oder die möglichen Fördermittel.
- Für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten stehen die für marktkonforme Ertragswertermittlung erforderlichen Daten (marktüblich erzielbare Mieten, Liegenschaftszinssätze) zur Verfügung.
- Die Anwendung eines zweiten Wertermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zur Ergebnisstützung unverzichtbar.

Das Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, deshalb ist es als Sachwertobjekt anzusehen.

4.3 Bodenwertermittlung

Abweichungen des einzelnen Grundstückes in den wertbestimmenden Eigenschaften- wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung, bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert. Für bebaute Grundstücke können besondere marktbedingte Gegebenheiten gelten.

4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale

Lage und Wert des Bodenrichtwertes

Gemeinde:	Marl
Postleitzahl:	45770
Gemarkungsname:	Marl
Gemarkungsnummer:	5124
Ortsteil:	Drewer-Nord
Bodenrichtwertnummer:	3094
Bodenrichtwert:	260 €/m ² (ebf.)
Stichtag des Bodenrichtwertes:	2026-01-01

Beschreibende Merkmale

Entwicklungszustand:	baureifes Land
Beitragszustand:	beitragsfrei
Nutzungsart:	Mischgebiet
Geschosszahl:	II – IV
Tiefe:	35 m
Bemerkung:	Bergstraße

Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts.

4.3.2 Ermittlung des Bodenwerts

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Flur:	116
Flurstück:	266
Beitragszustand:	beitragsfrei
Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Grundstücksfläche:	508 m ²

Grundstückstiefe: rd. 70 m

Die Bewertung des Grundstücks erfolgt aufgrund der Grundstückstiefe und des Zuschnitts in zwei Teilflächen.

Teilfläche 1:

vorderer Teil des Grundstücks mit einer Grundstückstiefe von rd. 35 m (Fläche rd. 260 m²)

Teilfläche 2:

hinterer Teil des Grundstücks (Restfläche mit 248 m²) als Hinterland / Gartenland im Innenbereich (vgl. Grundstücksmarktbericht 2026, Seite 33)

Die Teilfläche 2 ist in der Wertermittlung nicht den Erträgen zuzuordnen und wird als sonstige Teilfläche berücksichtigt.

tats. Nutzung: Das Flurstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut.

Ermittlung des Bodenwerts der Teilfläche 1		
Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)		260,00 €/m²
im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge	×	0,00 €/m ²
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	260,00 €/m ²
Anpassung an Stichtag 19.05.2026 ¹⁾	+	0,00 €
beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	260,00 €/m ²
Anpassung an die Nutzung ²⁾	×	1,00
lageangepasster beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	260,00 €/m ²
Anpassung an die Geschosshöhe ³⁾	×	1,00
Grundstückstiefenanpassung ⁴⁾	×	1,00
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	260,00 €/m ²
Zu-/Abschläge	±	0,00 €/m ²
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	260,00 €/m ²
Grundstücksteilfläche 1	×	260,00 m ²
	=	67.600,00 €
Zu-/Abschläge	±	0,00 €
beitragsfreier Bodenwert	=	67.600,00 €
Bodenwert der Teilfläche 1, gerundet		rd. 67.600,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- ¹⁾ Der Bodenrichtwert ist in den letzten vier Jahren konstant geblieben. Für das laufende Jahr wird keine Steigerung erwartet, sodass keine Anpassung des Richtwertes an den Stichtag erforderlich ist.
- ²⁾ Der Bodenrichtwert ist für die Mischnutzung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Nutzungsart ist somit nicht erforderlich.
- ³⁾ Der Bodenrichtwert ist für die zwei- bis viergeschossige Bebauung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Geschossigkeit ist somit nicht erforderlich.

- 4) Für die Anpassung des Bodenrichtwertes an die Grundstückstiefe des Bewertungsobjektes wurden vom örtlichen Gutachterausschuss Auswertungsergebnisse bis zu einer Überschreitung von rd. 10 m veröffentlicht. Die Bewertung von Übertiefen, wie hier vorliegend, ist in Teilbereichen durchzuführen. Demnach wird als Teilfläche 1 nur der vordere Teil mit einer Grundstückstiefe von rd. 35 m berücksichtigt. Der Wertfaktor ist somit 1,0.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwert der Teilfläche 1 zum Wertermittlungsstichtag 19.05.2026 auf **67.600,00 €** geschätzt. Die Teilfläche 1 wird den Erträgen zugeordnet.

Ermittlung des Bodenwerts der Teilfläche 2		
Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)		260,00 €/m²
im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge	×	0,00 €/m ²
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	260,00 €/m ²
Anpassung an Stichtag 19.05.2026	+	0,00 €
beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	260,00 €/m ²
Anpassung an die Nutzung ¹⁾	×	0,20
lageangepasster beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	52,00 €/m ²
Anpassung an die Geschosszahl	×	1,00
Grundstückstiefenanpassung	×	1,00
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	52,00 €/m ²
Zu-/Abschläge	±	0,00 €/m ²
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	52,00 €/m ²
Grundstücksteilfläche 2	×	248,00 m ²
	=	12.896,00 €
Zu-/Abschläge	±	0,00 €
beitragsfreier Bodenwert	=	12.896,00 €
Bodenwert der Teilfläche 2, gerundet	rd.	12.900,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- ¹⁾ Bei der Teilfläche 2 handelt es sich um den übertiefen Teil des 70 m langen und schmalen Grundstücks, welcher nur als Hinterland / Gartenland im Innenbereich zu bewerten ist (vgl. Grundstücksmarktbericht 2026, Seite 33). Hier wird nur der hintere Teil ab einer Grundstückstiefe von > 35 m berücksichtigt. Der Wertfaktor wurde mit 0,20 angegeben.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwert der Teilfläche 2 zum Wertermittlungsstichtag 19.05.2026 auf **12.900,00 €** geschätzt. Die Teilfläche 2 wird den Erträgen nicht zugeordnet, sondern als sonstige Teilfläche berücksichtigt.

4.4 Gebäudealter, Gesamt- und Restnutzungsdauer

Gebäudealter

Das Wohn- und Geschäftshaus wurde im Jahr 1936 errichtet und ist somit rd. 90 Jahre alt. Der Anbau wurde im Jahr 1977 errichtet und ist demnach rd. 49 Jahre alt.

Die Garage wurde im Jahr 1955 errichtet und ist demnach rd. 71 Jahre alt. Der Garagenanbau wurde im Jahr 2001 errichtet und ist demnach rd. 25 Jahre alt.

Mittleres, gewichtetes Gebäudealter des Wohn- und Geschäftshauses

Unter Würdigung der realisierten umbauten Räume (uR) lässt sich ein mittleres, gewichtetes Gebäudealter ermitteln.

Für die Bauabschnitte wurden überschlägig folgende umbaute Räume ermittelt:

Hauptgebäude 1936 mit 382,95 m³ uR → reelles Gebäudealter = 90 Jahre

Anbau 1977 mit ca. 165,29 m³ uR → reelles Gebäudealter = 49 Jahre

Bestimmung des mittleren Gebäudealters

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von Erweiterungen des Gebäudes, also abweichenden Baujahren einzelner Bauabschnitte wird ein gemittelttes Gebäudealter GA in Abhängigkeit des Gebäudeanteils des Bauteils ermittelt.

$$\emptyset GA = \frac{GA_1 \times uR_1 + GA_2 \times uR_2 + GA_n \times uR_n \dots}{uR_1 + uR_2 + uR_n \dots}$$

wobei:

Ø GA = durchschnittliches, fiktives Gebäudealter aller Bauteile in Jahren

GA₁ = reelles Gebäudealter des Bauteils 1 in Jahren

GA₂ = reelles Gebäudealter des Bauteils 2 in Jahren

GA_n = reelles Gebäudealter des n-ten Bauteils in Jahren

uR₁ = umbauter Raum des Bauteils 1 in m²

uR₂ = umbauter Raum des Bauteils 2 in m²

uR_n = umbauter Raum des n-ten Bauteils in m²

$$\emptyset GA = \frac{GA_1 \times uR_1 + GA_2 \times uR_2}{uR_1 + uR_2}$$

GA₁ = reelles Gebäudealter des Hauptgebäudes in Jahren

GA₂ = reelles Gebäudealter des Anbaus in Jahren

uR₁ = umbauter Raum des Hauptgebäudes

uR₂ = umbauter Raum des Anbaus

$$\emptyset GA = \frac{90 \text{ Jahre} \times 382,95 \text{ m}^3 + 49 \text{ Jahre} \times 165,29 \text{ m}^3}{382,95 \text{ m}^3 + 165,29 \text{ m}^3}$$

$$\emptyset GA = 77,64 \text{ Jahre} \rightarrow \text{rd. 78 Jahre}$$

Das mittlere Baujahr liegt demnach bei Jahr 2026 – 78 Jahre = Jahr 1948.

Mittleres, gewichtetes Gebäudealter der Garage

Bei der Garage wird vereinfachend ein mittleres Gebäudealter von rd. 40 Jahren angenommen.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Da jedoch das Sachwertmodell des örtlichen Gutachterausschusses auf eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren abstellt und aus diesem Modell der Sachwertfaktor übernommen wurde, wird eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren angesetzt.

Die Gesamtnutzungsdauer der Garage beträgt rd. 60 Jahre.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Wohn- und Geschäftshaus

Übliche Gesamtnutzungsdauer:	80 Jahre
<u>mittleres Gebäudealter:</u>	<u>78 Jahre</u>
Restnutzungsdauer:	2 Jahre

Garage mit Geräteraum

Übliche Gesamtnutzungsdauer:	60 Jahre
<u>mittleres Gebäudealter:</u>	<u>40 Jahre</u>
Restnutzungsdauer:	20 Jahre

Zwischenzeitlich getätigte Modernisierungen beim Wohn- und Geschäftshaus sind hierin noch nicht berücksichtigt.

Bestimmung der Restnutzungsdauer nach Modernisierung

Für die Bestimmung des Verkehrswertes ist sowohl beim Sachwertverfahren als auch beim Ertragswertverfahren die Restnutzungsdauer ein wesentlicher Preis bestimmender Faktor. Bei Gebäuden, die bereits eine verhältnismäßig lange Standzeit aufweisen, bzw. über die übliche Gesamtnutzungsdauer hinaus genutzt werden, können durchgreifende Modernisierungen und Instandsetzungen die Restnutzungsdauer (RND) verlängern. Die Verlängerung der RND wird jedoch nicht durch jede Einzelmodernisierung erreicht, sondern erst durch umfassende bzw. durchgreifende und wirtschaftlich vernünftige Erneuerungen.

Für die Bestimmung der Restnutzungsdauer hat die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen ein Modell entwickelt, mit dem allgemein die durch Modernisierung bedingte Verlängerung der RND von Gebäuden plausibel und nachvollziehbar bestimmt werden kann. Die so genannte Punktraster-Methode ist in Fachkreisen anerkannt und liefert die zuverlässigsten Ergebnisse. Hierbei kann bei der Vergabe der Punkte auch von der max. Punktzahl abgewichen werden und es können sachverständig Teilpunkte vergeben werden.

Punktraster für Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungselemente	Punkte max.	Punkte tats.
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	1
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1
Wärmedämmung der Außenwände	4	
Modernisierung von Bädern	2	
Modernisierung des Innenausbau (z.B. Decken, Fußböden, Treppen)	2	2
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	1
Erreichte Gesamtpunktzahl		6

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

Modernisierungsgrad	Modernisierungs- punktzahl
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad	6 bis 10 Punkte
überwiegend modernisiert	11 bis 17 Punkte
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Die so ermittelte Gesamtpunktzahl dient zur Bestimmung der modifizierten Restnutzungsdauer in nachfolgend aufgeführter Tabelle. Für ältere Modernisierungen können, falls vorher nicht berücksichtigt Teilpunkte vergeben werden.

(Modifizierte) Restnutzungsdauer

Gebäudealter	Modernisierungsstandard (Gesamtpunktzahl aus vorgenannter Tabelle)				
	≤ 1	4	8	13	≥ 18
	modifizierte Restnutzungsdauer				
0 Jahre	80	80	80	80	80
5 Jahre	75	75	75	75	75
10 Jahre	70	70	70	70	71
15 Jahre	65	65	65	66	69
20 Jahre	60	60	61	63	68
25 Jahre	55	55	56	60	66
30 Jahre	50	50	53	58	64
35 Jahre	45	45	49	56	63
40 Jahre	40	41	46	53	62
45 Jahre	35	37	43	52	61
50 Jahre	30	33	41	50	60
55 Jahre	25	30	38	48	59

60 Jahre	21	27	37	47	58
65 Jahre	17	25	35	46	57
70 Jahre	15	23	34	45	57
75 Jahre	13	22	33	44	56
78 Jahre		21	32		
≥ 80 Jahre	12	21	32	44	56

Der interpolierte Mittelwert der modifizierten Restnutzungsdauer bei einem mittleren Gebäudealter von 78 Jahren und 6 Modernisierungspunkten wurde mit 27 Jahren festgestellt.

Unter Berücksichtigung des mittleren Gebäudealters (78 Jahre) und der üblichen Gesamtnutzungsdauer (rd. 80 Jahre) wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer bei ordnungsgemäßem Gebrauch und erforderlicher Instandhaltung aufgrund der Modernisierungen auf 27 Jahre geschätzt. Das fiktive Gebäudealter liegt demnach bei 80 Jahre – 27 Jahre = 53 Jahre. Das fiktive Baujahr liegt bei 2026 – 53 Jahre = **1973**. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Mängel und Schäden ordnungsgemäß beseitigt werden und die Instandhaltung kontinuierlich durchgeführt wird.

4.5 Sachwertermittlung

4.5.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

4.5.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m² Bruttogrundfläche“ oder „€/m² Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normobjekt“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten × Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjekts zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I. 1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungssaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen. Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV 21)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte).

Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.5.3 Sachwertberechnung

Gebäude	Wohn- und Geschäftshaus	Garage mit Geräteraum
Berechnungsbasis		
• Brutto-Grundfläche (BGF)	308,00 m ²	34,00 m ²
NHK, Gebäude (inkl. BNK)		
• NHK im Basisjahr (2010) nach BGF	739,00 €/m ²	461,00 €/m ²
• Herstellungskosten, Gebäude (inkl. BNK)	227.612,00 €	15.674,00 €
NHK, besondere Bauteile und Einrichtungen (inkl. BNK)		
• NHK bes. Bauteile, Basisjahr (2010)	15.350,00 €	0,00 €
• NHK bes. Einrichtungen, Basisjahr (2010)	5.800,00 €	0,00 €
Baupreisindex (BPI) 05/2026 (2010 = 100)	198,1	198,1
Regionalfaktor (↗ ortsübliche Herstellungskosten)	1,0	1,0
Herstellungskosten (inkl. BNK)		
• Normgebäude	450.899,37 €	31.050,19 €
• besondere Bauteile (GND = 80 Jahre)	30.408,35 €	0,00 €
• besondere Bauteile (GND = 30 Jahre)	11.489,80 €	0,00 €
Gebäudeherstellungswerte (inkl. BNK)	492.797,52 €	31.050,19 €
Alterswertminderung		
Modell	linear	linear
Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre	60 Jahre
Restnutzungsdauer	27 Jahre	20 Jahre
• prozentual, Normgebäude	66,30 %	66,70 %
• Betrag, Normgebäude	298.946,28 €	20.710,48 €
• prozentual, besondere Bauteile (GND = 80 Jahre)	66,30 %	0,00 %
• Betrag, besondere Bauteile (GND = 80 Jahre)	20.160,74 €	0,00 €
• prozentual, besondere Bauteile (GND = 30 Jahre)	66,70 %	0,00 %
• Betrag, besondere Bauteile (GND = 30 Jahre)	7.663,70 €	0,00 €
Zeitwerte (inkl. BNK)		
• Betrag, Normgebäude	151.953,09 €	10.339,71 €
• Betrag, besondere Bauteile (GND = 80 Jahre)	10.247,61 €	0,00 €
• Betrag, besondere Bauteile (GND = 30 Jahre)	3.826,10 €	0,00 €
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)	166.026,80 €	10.339,71 €

vorläufige Gebäudesachwerte insgesamt	=	176.366,51 €
vorläufiger Sachwert der Außenanlagen	+	10.581,99 €
vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen	=	186.948,50 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	67.600,00 €
vorläufiger Sachwert	=	254.548,50 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,05
marktübliche Zu- oder Abschläge	±	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	267.275,93 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		
Bodenwert der sonstigen Teilfläche (vgl. Abs. 4.3.2)	+	12.900,00 €
Wertminderung Baumängel und Bauschäden (vgl. Abs. 3.5.2)	-	10.000,00 €
Wertminderung Abstandsflächenbaulast (vgl. Abs. 3.5.3)	-	500,00 €
Abweichung von der marktüblich erzielbaren Miete	-	0,00 €
	=	269.675,93 €
Sachwert	rd.	270.000,00 €

4.5.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände (Wägungsanteil 23,0 %)	
Standardstufe 1	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)
Dach (Wägungsanteil 15,0 %)	
Standardstufe 2	Einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)
Fenster und Außentüren (Wägungsanteil 11,0 %)	
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)
Innenwände und -türen (Wägungsanteil 11,0 %)	
Standardstufe 3	Nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen; Holzzargen
Deckenkonstruktion (Wägungsanteil 11,0 %)	
Standardstufe 2	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung
Fußböden (Wägungsanteil 5,0 %)	
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten
Sanitäreinrichtungen (Wägungsanteil 9,0 %)	
Standardstufe 3	1 Bad mit WC; Dusche und Badewanne; Gäste-WC, Wand- und Bodenfliesen, Raum hoch gefliest
Heizung (Wägungsanteil 9,0 %)	
Standardstufe 2	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)
Sonstige technische Ausstattung (Wägungsanteil 6,0 %)	
Standardstufe 3	Zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen

Hinweise:

Die Beschreibung der Standardstufe beinhaltet nur typische Merkmale. Abweichend davon können Merkmale hier aufgeführt sein, die im Bestand nicht vorhanden sind aber in der Wertigkeit mit dem vorhandenen gleichzusetzen sind.

Bei der Einstufung des Ausstattungsstandards wurde vorausgesetzt, dass die festgestellten Mängel/Schäden beseitigt werden.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Wohn- und Geschäftshaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungs- anteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	1				
Dach	15,0 %		1			
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,5	0,5		
Innenwände und -türen	11,0 %			1		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		1			
Fußböden	5,0 %			1		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			1		
Heizung	9,0 %		1			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1		
insgesamt	100,0 %	23,0 %	40,5 %	36,5 %	0,0 %	0,0 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Wohn- und Geschäftshaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser
 Anbauweise: einseitig angebaut
 Gebäudetyp: 1.11 KG, zwei Vollgeschosse, voll ausgebautes Dachgeschoss

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäude- standardanteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	655,00	23,0	150,65
2	725,00	40,5	293,63
3	835,00	36,5	304,78
4	1.005,00	0,0	0,00
5	1.260,00	0,0	0,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 749,06

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen den tabellierten NHK.

Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert	=	749,06 €/m ² BGF
Abweichende Gebäudeart: Doppelhaushälfte	x	0,94
Abweichende Gebäudeart: Zweifamilienhaus o.ä.	x	1,05
modifizierter NHK 2010 Grundwert	=	739,32 €/m ² BGF
Normalherstellungskosten 2010	rd.	739,00 €/m² BGF

Die Brutto-Grundfläche des Wohn- und Geschäftshauses wurde mit 308 m² festgestellt (vgl. Anlage 6, Seite 1).

Besonders zu veranschlagende Bauteile

besondere Bauteile	Zeitwert (inkl. BNK)
Kelleraußentreppe	1.001,40 €
Dachgaube	9.246,21 €
Eingangsüberdachung	527,74 €
Markise am Laden	659,67 €
Markise am Balkon im OG	659,67 €
Holzbalkon	1.979,02 €
Summe:	14.073,71 €

Die besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Garage

Nutzungsgruppe: Garagen
Anbauweise: einseitig angebaut
Gebäudetyp: eingeschossig als Einzelgarage mit Geräteraum

Die Garage wurde überwiegend in der Standardstufe 4 als konventionell errichtete Einzelgarage erstellt. Das Garagentor ist als ungedämmtes Stahlschwingtor ausgeführt. Der Geräteraum ist als Gartenküche ausgebaut.

Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert	=	485,00 €/m ² BGF
Abweichende Bauweise: einseitig angebaut	x	0,95
modifizierter NHK 2010 Grundwert	=	460,75 €/m ² BGF
Normalherstellungskosten 2010	rd.	461,00 €/m² BGF

Die Brutto-Grundfläche der Garage wurde mit 34 m² festgestellt (vgl. Anlage 6, Seite 1).

Anmerkungen:

An dieser Stelle sei erwähnt, dass vorgenannte Einzelbeträge nur deshalb mit Nachkommastellen berücksichtigt werden, um die Nachvollziehbarkeit beim Gutachtenleser zu erhöhen und Rundungsdifferenzen zu vermeiden. Hier soll keinesfalls der Eindruck entstehen, dass dadurch eine höhere Genauigkeit erreicht wird. Bei der Bewertung darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich im Hinblick auf zukünftige Modernisierungen die Restnutzungsdauer verändert und daraus resultierend auch die Zeitwerte der besonderen Bauteile und Einrichtungen verändern.

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen – BGF) wurde von mir aus den Bauunterlagen durchgeführt. Die Berechnungen können teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 1987 bzw. WoFIV) oder den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 (bei NHK 2000 bis 102. Ergänzung) entnommen.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, extrapoliert bzw. es wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zum Wertermittlungsstichtag wurde der Baupreisindex vom statistischen Bundesamt letztmalig für Mai 2026 ermittelt und lag bei 198,1 Punkten.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Rauminhalts- bzw. Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) werden in Abhängigkeit von den verwendeten NHK entweder prozentual als Funktion der Gesamtherstellungskosten (einschl. der Herstellungskosten der Nebenbauteile, besonderen Einrichtungen und Außenanlagen) und den Planungsanforderungen bestimmt (siehe [1], Kapitel 3.01.7) oder sind unmittelbar in den NHK enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen (Zeitwerte)	Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 6 % der Gebäudesachwerte	10.581,99 €
Summe	10.581,99 €

Hierin sind berücksichtigt, die Zeitwerte von:

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Wegbefestigungen und Randeinfassungen
- Bepflanzungen
- Einfriedungen

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

Sachwertfaktor

Für Wohn- und Geschäftshäuser werden vom örtlichen Gutachterausschuss keine Sachwertfaktoren veröffentlicht.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein gemischt genutztes Gebäude mit einer Wohneinheit und einer kleineren Gewerbeinheit. Im Sachwertverfahren wird daher auf die Sachwertfaktoren von Ein- und Zweifamilienhäuser zurückgegriffen. Das Ergebnis wird sachverständig gedämpft auf die tatsächliche Mischnutzung angepasst.

Der objektartspezifische Sachwertfaktor wird auf der Grundlage der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses bestimmt und angesetzt. Im Grundstücksmarktbericht des örtlichen Gutachterausschusses sind die aufgrund einer Kaufpreisanalyse abgeleiteten Sachwertfaktoren von Ein- und Zweifamilienhäuser als Doppelhaushälften in Abhängigkeit zum vorläufigen Sachwert angegeben (vgl. GMB 2026, Seite 53).

Danach liegen Kaufpreise unter zusätzlicher Berücksichtigung der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes für gleichartige Objekte mit einem vorläufigen Sachwert in Höhe von rd. 250.000 € in Dorsten, Gladbeck, Marl rd. 10 % oberhalb des ermittelten vorläufigen Sachwerts (d.h. des herstellungskostenorientiert berechneten Substanzwerts). Aufgrund der Mischnutzung wird der Sachwert moderat gedämpft und mit 1,05 angesetzt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

4.6 Ertragswertermittlung

4.6.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (ins Besondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (ins Besondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.6.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (ins Besondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstige Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert/Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungssstatus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.6.3 Ertragswertberechnung

Gebäude	Mieteinheit	Fläche (m²)	Anzahl (Stck.)	tatsächliche Nettokaltmiete		
				(€/m²)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnhaus	Gewerbenutzung	49,64			500,00	6.000,00
Wohnhaus	Wohnnutzung	111,93		6,57	735,38	8.824,56
Garage	Einstellplatz+ Geräte		2		100,00	1.200,00
Summe					1.335,38	16.024,56

Gebäude	Mieteinheit	Fläche (m²)	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
				(€/m²)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnhaus	Gewerbenutzung	49,64		10,00	496,40	5.956,80
Wohnhaus	Wohnnutzung	111,93		6,57	735,38	8.824,56
Garage	Einstellplatz+ Geräte		2		100,00	1.200,00
Summe					1.331,78	15.981,36

Im Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag nur das Ladenlokal im Erdgeschoss vermietet. Die Wohneinheit und die Garage sind eigen genutzt. Die tatsächliche Nettokaltmiete entspricht der marktüblichen Nettokaltmiete. Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		15.981,36 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (25,10 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	–	4.011,86 €
jährlicher Reinertrag	=	11.969,50 €
Reinertragsanteil des Bodens 2 % von 67.600,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	–	1.352,00 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	10.617,50 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 2 % Liegenschaftszinssatz und n = 27 Jahren Restnutzungsdauer	×	20,707
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	219.856,57 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	67.600,00 €
vorläufiger Ertragswert	=	287.456,57 €
marktübliche Zu- oder Abschläge	±	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	287.456,57 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		
Bodenwert der sonstigen Teilfläche (vgl. Abs. 4.3.2)	+	12.900,00 €
Wertminderung Baumängel und Bauschäden (vgl. Abs. 3.5.2)	–	10.000,00 €
Wertminderung Abstandsflächenbaulast (vgl. Abs. 3.5.3)	–	500,00 €

Abweichung von der marktüblich erzielbaren Miete	±	0,00 €
	=	289.856,57 €
Ertragswert	rd.	290.000,00 €

4.6.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir teilweise aus den Bauunterlagen übernommen und teilweise aus einem örtlichen Aufmaß ermittelt. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) oder, falls kein örtliches Aufmaß erfolgte, von den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Marktübliche Nettokaltmiete

Die marktübliche Nettokaltmiete, die in vorstehender Ertragswertberechnung Anwendung gefunden hat, wurde auf Grundlage des zum Wertermittlungsstichtag gültigen Mietspiegels der Stadt Marl (Stand 01.04.2026) ermittelt.

Wohnungsmiete

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle: Baualtersklasse, Gruppe IV, Wohnungen in Gebäuden, die zwischen 1972 bis 1981 bezugsfertig wurden, normale Wohnlage, interpolierter Mittelwert bezogen auf das fiktive Baujahr 1973		6,57 €/m ²
Zuschlag für Gartennutzung im Einfamilienhaus	+ 10 %	
Abschlag für einfache Wohnlage	- 10 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	± 0 %	± 0,0 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,57 €/m²

Garagen- und Geräteraummiete

Bei der Garage mit dem Geräteraum wurde ein Mietwert in Höhe von 100,00 €/Mon. als marktüblich angenommen.

Marktübliche Nettokaltmiete der Gewerbeinheit

Für Ladenlokale und sonstige Gewerbeeinheiten wurden bisher keine umfangreichen Mietspiegel ermittelt, so wie für Wohnungsmieten. Die letzten Veröffentlichungen im örtlichen Grundstücksmarktbericht zu Ladenmieten stammen aus dem Jahr 2015.

Es liegt jedoch ein gewerblicher Mietpreisspiegel der IHK Nord Westfalen 2023/2024 vor, der Richtwerte in der Stadt Marl für Ladenflächen jeweils in einer Spanne angibt. Hierbei handelt es sich jedoch um Angebotsmieten, die in der Verhandlung noch gemindert werden können.

Zudem ist das Angebot vergleichbarer Anbieter in fußläufiger Umgebung sowie in der Nähe befindlicher längerer Leerstand zu berücksichtigen.

Demnach wurde für Ladenflächen eine Spanne von 6,50 €/m² bis 11,50 €/m² angegeben. Aufgrund der Größe des Mietobjekts mit einer Nutzfläche von < 50 m², wurde ein Mietwert innerhalb der Spanne mit 10,00 €/m² für marktüblich angenommen. Begründet wird dies auch damit, dass das Mietausfallwagnis als gering eingestuft wird und ggf. auf eine Wohnnutzung umgestellt werden kann.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf die Einheit [€/m²] Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dabei wurde darauf geachtet, dass das Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die Bewirtschaftungskosten basieren auf der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2015, aktualisiert gemäß Anlage 3 ImmoWertV 21 auf den 01.01.2026.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis.

Verwaltungskosten

Wohnungen (bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude): 367,00 €/Jahr

Garagen oder ähnliche Einstellplätze: 48,00 €/Jahr

Instandhaltungskosten

Wohneinheiten: 14,40 €/m² Wohnfläche pro Jahr

Garagen: 108,00 €/Garage pro Jahr

Mietausfallwagnis

gemischt genutzte Grundstücke: 4 % der Nettokaltmiete

Ange setzte Verwaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnung und Laden	2 Stck.	x	367,00 €/Stck.	=	734,00 €
Garagen oder ähnliche Einstellplätze	2 Stck.	x	48,00 €/Stck.	=	96,00 €
				Σ	830,00 €

Ange setzte Instandhaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnung und Laden	161,57 m ²	x	14,40 €/m ²	=	2.326,61 €
Garage und Geräteraum	2 Stck.	x	108,00 €/Stck.	=	216,00 €
				Σ	2.542,61 €

Ange-setztes Mietausfallwagnis:

Wohn-/Nutzungsart	Ansatz		Kostenansatz		Summe:
Wohn- und Mischnutzungen	4 %	x	15.981,36 €	=	639,25 €
				Σ	639,25 €

Summe Bewirtschaftungskosten: = **4.011,86 €**

prozentualer Anteil vom Rohertrag = **25,10 %**

Liegenschaftszinssatz

Für kleine Wohn- und Geschäftshäuser werden vom örtlichen Gutachterausschuss keine Liegenschaftszinssätze veröffentlicht.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein gemischt genutztes Gebäude mit einer Wohneinheit und einer kleineren Gewerbeeinheit. Im Ertragswertverfahren wird daher auf die Liegenschaftszinssätze von Ein- und Zweifamilienhäuser zurückgegriffen. Das Ergebnis wird sachverständig gedämpft auf die tatsächliche Mischnutzung angepasst.

Der objektartenspezifische Liegenschaftszinssatz wird auf der Grundlage der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restnutzungsdauer und der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes berücksichtigt. Der regionale Liegenschaftszinssatz für Ein- und Zweifamilienhäuser wurde im Grundstücksmarktbericht für die Stadt Marl mit 1,5 % ± 1,0 % angegeben. Dabei wurde eine mittlere Restnutzungsdauer von 36 Jahren festgestellt. Da bei dem Bewertungsobjekt eine Restnutzungsdauer von 27 Jahren geschätzt wurde und die Nutzung geringfügig abweicht, muss dieser noch angepasst werden.

Das Bewertungsobjekt wird insgesamt als unterdurchschnittlich für die Baualtersgruppe eingeschätzt, welches den Liegenschaftszinssatz geringfügig erhöht. Zudem entspricht die Nutzung durch das Ladenlokal nicht der eigentlichen vollständigen Wohnnutzung. Der objektspezifische Liegenschaftszinssatz des Bewertungsobjektes wird daher innerhalb der angegebenen Spanne und nach Einschätzung der Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes im regionalen Markt mit 2 % angenommen.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes in vereinzeltten Bewertungsfällen auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund kann zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich werden.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungszustaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das in Anlage 2 der ImmoWertV 21 beschriebene Modell angewendet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

4.7 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

4.7.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „Wahl der Wertermittlungsverfahren“ dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- a) von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- b) von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.7.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen üblicherweise als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und nachhaltige Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

4.7.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der **Sachwert** wurde mit
der **Ertragswert** mit

rd. **270.000,00 €**,
rd. **290.000,00 €** ermittelt.

4.7.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d.h. Gewichtung) der Aussagefähigkeit abzuleiten.

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein üblicherweise zur Eigennutzung bestimmtes Objekt.

Bezüglich der zu bewertenden Objektart wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,0 [a] und dem Ertragswert das Gewicht 0,7 [c] beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung erforderlichen Daten standen für das Sachwertverfahren in befriedigender Qualität (Bauzeichnungen, kein regionaler Sachwertfaktor) und für die Ertragswertermittlung ebenfalls in befriedigender Qualität (Wohn- und Nutzflächenberechnungen, kein regionaler Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,7 [b] und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,7 [d] beigemessen.

Insgesamt erhalten somit	
das Sachwertverfahren das Gewicht	$1,0 \text{ (a)} \times 0,7 \text{ (b)} = 0,70$ und
das Ertragswertverfahren das Gewicht	$0,7 \text{ (c)} \times 0,7 \text{ (d)} = 0,49$.

Das gewogene Mittel aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:
 $[270.000,00 \text{ €} \times 0,70 + 290.000,00 \text{ €} \times 0,49] / 1,19 = 278.235,29 \text{ €}$ rd. 278.000,00 €

4.7.5 Verkehrswert

Grundstücksdaten:

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 104

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.:	
Marl	2117	2	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche:
Marl	116	266	508 m ²

Der Verkehrswert für das mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaute Grundstück Gemarkung Marl, Flur 116, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 104 in 457702 Marl, wurde entsprechend der in den Vorabschnitten ermittelten gewogenen Mittel aus Sach- und Ertragswert zum Wertermittlungstichtag 19.05.2026 mit rd.

278.000,00 €

(in Worten: zweihundertachtundsiebzigtausend Euro)

geschätzt.

Als Sachverständiger bescheinige ich durch meine Unterschrift zugleich, dass mir keine Ablehnungsgründe bekannt sind, aus denen ich als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig bin oder meinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Marl, den 21. Juli 2026

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 300.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Ein einmaliger Ausdruck eventueller im Internet veröffentlichten PDF-Dateien ist nur zur Eigennutzung erlaubt. Veräußerungen der Ausdrucke oder monetäre Verwertung des Inhalts sind untersagt.

5 Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen

5.1 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2026
- [2] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2026

5.2 Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen

- [a] **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck, Marl**
Grundstücksmarktbericht der Städte Dorsten, Gladbeck und Marl 2026
- [b] **Stadt Marl**
Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Marl (Stand 01.04.2026)

5.3 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

BauO NRW (Landesbauordnung NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72)

GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)

WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

6 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Straßenkarte im Maßstab 1:150000
- Anlage 2: Stadtplan im Maßstab 1:20000
- Anlage 3: Auszug aus der Flurkarte von Marl
- Anlage 4.1: Fotoübersichtsplan und Außenaufnahmen
- Anlage 4.2: Innenaufnahmen
- Anlage 5: Bauzeichnungen
- Anlage 6: Berechnung der Brutto-Grundflächen, Nutz- und Wohnflächen
- Anlage 7: Amtliche Auskünfte